Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1935	Nr. 39
Lag	Inhalt	Seite
24. 1. 35	Geset über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Rein verteidigung (Schutzbereichgeseth)	
27, 3, 35	Gesetz zum Schutze bes Bappens ber Schweizerischen Gibgenoffenschaft	501
29, 3, 35	Berordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit Partei und Staat	
28, 3, 35	Elfte Berordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationa Arbeit	
4. 4. 35	Berordnung über Zollanderungen	504
4. 4. 35	Dritte Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf Gebiete ber Lederwirtschaft (Dritte Lederpreisverordnung)	505

3n Zeil II Rr. 19, ausgegeben am 6. April 1935, ist veröffentlicht: Berordnung über ben Tollenseverband. — Bekanntmachung zum Internationalen Abereinkommen über bie heimschaffung ber Schiffsleute (Ratifikation burch Nicaragua und Mexico). — Bekanntmachung zum Internationalen Abereinkommen über ben heuervertrag der Schiffsleute (Ratifikation burch Nicaragua und Mexico). — Bekanntmachung zum Internationalen Abereinkommen über das Mindeskalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See (Ratifikation burch Nicaragua). — Bekanntmachung zum Internationalen Abereinkommen über die Gewährung einer Entschäbigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (Ratifikation burch Nicaragua). — Bekanntmachung zum Internationalen Abereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (Ratifikation burch Nicaragua). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abereinkommen über deinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge. — Bekanntmachung über den beutschessenscher Tage.

35 I 499 5554 35 I 1162 N Drehtver

Gefeß

über die Beschränfung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schuthereichgeset).

Bom 24. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gefet beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Aus Gründen der Reichsverteidigung können durch Anordnung des Führers und Reichskanzlers Schutzbereiche gebildet werden.
- (2) Der Führer und Reichstanzler fann die Ausübung dieser Befugnis auf den Reichswehrminister übertragen.

8 2

Die Durchführung der mit der Bildung der Schutzbereiche zusammenhängenden Maßnahmen und die Uberwachung der Schutzbereiche ist Aufgabe von Schutzbereichämtern.

§ 3

In den Schuthereichen find nur mit Genehmigung der Schuthereichämter zulässig:

- 1. die Errichtung von Bauten über oder unter ber Erdoberfläche sowie die Vergrößerung der Außenmaße bestehender Bauten;
- 2. die Veränderung von Wasserläufen;
- 3. sonstige Veränderungen der Bodengestaltung oder bewachsung, jedoch mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutzung

§ 4

- (1) Die Schutbereichämter fönnen auch die landwirtschaftliche Nutzung der im Schutbereich liegenden Grundstüde beschränken.
- (2) Bei solchen Beschränkungen soll auf die Ernte der aufstehenden Frucht Rücksicht genommen werden.

§ 5

Die Schutbereichämter fönnen Ermäßigungen ber Beschränkungen bes § 3 zulaffen.

§ 6

- (1) Die Schutbereichamter teilen den Bürgermeistern der im Schutbereich liegenden Gemeinden die Latsache des Schutbereichs, Beschräntungen nach § 4 und Ermäßigungen nach § 5 mit und übergeben ihnen in dem für die einzelne Gemeinde erforderlichen Umfang Karten mit den eingezeichneten Schutzbereichgrenzen.
- (2) Die Bürgermeister haben innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung die beteiligten Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten und alsbald nach Eintritt einer Rechtsnachfolge die Rechtsnachfolger, bei Eigentum- oder Besitzwechsel die neuen Eigentümer oder sonstigen Berechtigten über die Beschränfungen ihrer Grundstücke oder über die Ermäßigungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Beschränkungen werden zwei Wochen nach Mitteilung an die Bürgermeister, die Ermäßigungen mit der Unterrichtung der Berechtigten wirksam.

§ 7

- (1) Aus Gründen der Reichsverteidigung kann der Reichswehrminister oder die von ihm bestimmte Behörde auch außerhalb der Schutzbereiche Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken verpstichten, Anlagen herzustellen und sie oder bereits bestehende Anlagen zu unterhalten.
- (2) Die Uberwachung der Auflagen nach Abs. 1 kann den Schutzbereichämtern oder anderen Behörden aufgetragen werden.

§ 8

Bur Erfüllung ihrer Aufgaben find die Beauftragten der Schuthereichämter und der nach § 7 beauftragten Behörden befugt, alle öffentlichen und privaten Grundstücke zu betreten, die der Uberwachung unterliegen.

8 8

Gegen die Anordnungen der Schutbereichämter aus §§ 2, 4 und 5 ist binnen einem Monat nach Unterrichtung durch die Bürgermeister, gegen die Versagung der Genehmigung aus § 3 binnen einem Monat nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist beim Schutbereichamt schriftlich einzulegen. Aber die Veschwerde entscheidet der Reichswehrminister oder die von ihm bestimmte Behörde.

§ 10

- (1) Für die Ausführung von Auflagen nach § 7 wird angemessene Entschädigung gewährt.
- (2) Für Beschränkungen nach §§ 3, 4 wird angemessene Entschädigung gewährt, wenn ein Wirtschaftsbetrieb durch die Beschränkungen unwirtsschaftlich wird. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so kann der Reichswehrminister zur Vermeidung von Härten Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren.
- (3) Der Reichswehrminister set die Entschälbigung unter Berücksichtigung aller Berhältnisse nach Unhören der Beteiligten und von Sachverständigen seft.
- (4) In geeigneten Fällen des Absahes 2 Sah 1 kann statt der Entschädigung ein Ausgleich durch Landzulage oder bei Überlassung des unwirtschaftlich gewordenen Betriebes durch Umsehen auf eine andere gleichwertige Stelle gewährt werden.
 - (5) Der Rechtsweg ift ausgeschlossen.

§ 11

- (1) Mit Gefängnis wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirft ist, bestraft:
 - 1. wer ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung handelt,
 - 2. wer Beschränkungen nach § 4 nicht innehalt,
 - 3. wer Auflagen nach § 7 nicht ober nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Wer die Lat fahrläffig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 12

- (1) Beränderungen und Anlagen entgegen diesem Befet muffen auf Verlangen der Schutbereichämter von den Berpflichteten beseitigt werden.
- (2) Entspricht ein Verpflichteter bem Verlangen nicht binnen einer Frift, die das Schuthereichamt festsett, so erfolgt die Beseitigung auf Ersuchen des Schutbereichamtes durch die Polizei auf Rosten des Berbflichteten.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäße Unwendung, wenn Auflagen nicht ober nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 13

Der Reichswehrminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetes erforderlichen Rechts- und Berwaltungsvorschriften. weit diese Borschriften auch in den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers fallen, werden fie im Einvernehmen mit biefem getroffen.

§ 14

- (1) Dieses Geset tritt am 1. Marz 1935 in Rraft.
- (2) An diesem Tage tritt das Geset vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung der Festungen (Reich 8gefenbl. S. 459), außer Rraft.
- (3) Die auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 angeordneten Raponbeschränfungen bleiben als Beschränkungen auf Grund des vorstehenden Gesetzes bestehen. Entschädigungen, die in wiederkehrenden Beträgen zu zahlen find, konnen anderweitig festgesetzt oder abgelöst werden. Die Befugnisse der Reichsraponkommission geben auf den Reichswehrminister über.

Berlin, den 24. Januar 1935.

Der Kührer und Reichskanzler Abolf Hitler

> Der Reichswehrminister von Blomberg

Geset zum Schute des Babbens der Schweizerischen Gidgenoffenschaft. Bom 27. März 1935.

Die Reichsregierung hat zur Ausführung bes Genfer Abkommens gur Berbefferung bes Lofes ber Verwundeten und Kranken der Heere im Felbe vom 27. Juli 1929 (Reichsgesethl. 1934 II S. 207, 208) bas folgende Gefet beschlossen, das hiermit verfündet wird:

§ 1

- (1) Das Mappen ber Schweizerischen Gibgenoffenschaft (bas aufrechte, gleicharmige, gerablinige, weiße Rreuz auf rotem Grunde) barf nicht zu einem gegen die faufmannische Chrbarteit verftogenden Zweck ober unter Bedingungen gebraucht werden, die geeignet find, das schweizerische Nationalgefühl zu verleben.
- (2) Das gleiche gilt von Nachahmungen des schweizerischen Wappens, die geeignet find, Berwechslungen hervorzurufen.

§ 2

Wer ben Vorschriften bes § 1 zuwiderhandelt,, wird, sofern bie Tat nicht nach anderen Borschriften mit höherer Strafe bebroht ift, mit Belbstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark ober mit Saft bestraft.

§ 3

Der Reichsminister bes Innern erläßt bie gur Durchführung und Erganzung erforberlichen Rechtsund Berwaltungsvorschriften.

§ 4

Das Geset tritt am 1. Januar 1937 in Rraft. Berlin, ben 27. Märg 1935.

Der Kührer und Reichstanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister bes Auswärtigen Freiherr von Neurath

Der Reichsminister bes Innern Frid